

MEDIENMITTEILUNG

JUSTIZGESETZ

Der Regierungsrat hat die Vorlage zum neuen Justizgesetz zuhanden des Kantonsrates verabschiedet. Darin werden die Organisation und die Zuständigkeit der kantonalen Justiz- und Strafverfolgungsbehörden zusammengefasst und übersichtlich geregelt. Als Folge davon können fünf Gesetze und vier Dekrete aufgehoben werden. In der Vernehmlassung wurden die Änderungen insgesamt positiv aufgenommen, sodass gegenüber der Vernehmlassungsvorlage nur punktuelle Änderungen nötig waren. Die Inkraftsetzung ist auf den 1. Januar 2011 vorgesehen und erfolgt für den Kanton insgesamt kostenneutral.

Der Bund wird auf den 1.1.2011 eine Schweizerische Strafprozessordnung, eine Schweizerische Jugendstrafprozessordnung und eine Schweizerische Zivilprozessordnung in Kraft setzen. Diese Erlasse ersetzen die bestehenden kantonalen Verfahrensvorschriften im Straf-, Jugendstraf- und Zivilprozess. Die Kantone bleiben zuständig für die Organisation der Gerichte, Schlichtungsbehörden und Strafbehörden.

Der Regierungsrat hat die Änderung auf Bundesebene zum Anlass genommen, die kantonalen Regelungen zu vereinfachen. Erklärtes Ziel war, auf eine reine Anpassungsgesetzgebung zu verzichten und unter Beibehaltung des Bewährten einen übersichtlichen und systematischen Erlass zu schaffen.

Eingegangen sind 36 Vernehmlassungsantworten. Geantwortet haben von den Parteien die FDP, die ÖBS, die SP und die SVP, von den Verbänden die Anwaltskammer, der Juristenverein, der Mieterverband, die Friedensrichtervereinigung, der Gewerkschaftsbund (gbs), die Industrie- und Wirtschaftsvereinigung (IVS), der Gewerbeverband (GVS), der Hauseigentümerverband (HEV), die meisten Gemeinden, verschiedene Departemente und Dienststellen, Justizbehörden sowie ein Privater. Die meisten Vernehmlassungsteilnehmer haben sich mit der Stossrichtung des Justizgesetzes sowie den meisten Artikeln im Grundsatz einverstanden erklärt. Die Antworten konzentrierten sich hauptsächlich auf folgende Themenkreise: Organisation der Friedensrichterkreise; Vorbereitung der Justizwahlen, Einzelrichterkompetenz am Obergericht; Beurkundungswesen. Praktisch unbestritten blieb die Schaffung der Staatsanwaltschaft mit drei Abteilungen. Darüber hinaus gab es zahlreiche Änderungsvorschläge. Gestützt darauf hat der Regierungsrat verschiedene Verbesserungen vorgenommen, womit sich die Vorlage wie folgt präsentiert:

Verkehrsstrafamt, Untersuchungsrichteramt, Jugendanwaltschaft und bisherige Staatsanwaltschaft werden organisatorisch zu einer einzigen Behörde zusammengeführt. Die bisher getrennten Behörden bilden als Abteilungen die neue Staatsanwaltschaft unter Leitung des Ersten Staatsanwaltes. Damit wird das vom Bund vorgeschriebene Staatsanwaltschaftsmodell schlank umgesetzt. Eine vollständige räumliche Zusammenführung ist vorderhand noch nicht möglich. Die Aufsicht liegt beim Regierungsrat, da die Staatsanwaltschaft keine richterliche Behörde ist, sondern den Strafanspruch des Staates vertritt. Die Wahl der Staatsanwälte erfolgt jedoch nach wie vor durch den Kantonsrat.

Auch bei den Gerichten wird auf eine schlanke Organisation geachtet und deshalb auf die Schaffung von nicht ausdrücklich vorgeschriebenen Gerichten verzichtet; die Zuweisung der Kompetenz im Bereich Jugendgericht und Zwangsmassnahmengericht erfolgt ans Kantonsgericht, d.h. an ein bereits bestehendes Gericht.

Nach geltendem Recht ist der Friedensrichter ausschliesslich vermittelnd tätig. Aufgrund des geänderten Bundesrechts erhält er eine viel bedeutendere Stellung und Verantwortung. So muss er beispielsweise bei einem Streitwert bis zu Fr. 2'000.-- auf Antrag des Klägers auch materiell entscheiden. Der Friedensrichter wird dadurch vom Schlichter zum Richter, was erhöhte fachliche Fähigkeiten und eine grössere Routine voraussetzt. Für den Regierungsrat kommt deshalb nur eine Kantonalisierung in Frage, was im Vernehmlassungsverfahren kaum umstritten war. Aufgrund der Rückmeldungen schlägt der Regierungsrat vier Friedensrichterkreise vor, auch wenn vom juristischen und organisatorischen Standpunkt her die Vorteile bei der Schaffung nur eines Kreises überwiegen. Der Regierungsrat gewichtet aber Subsidiarität, die kurzen Wege und die Vertrautheit mit den Verhältnissen vor Ort höher, sofern die Gemeinden oder Regionen willens sind, einen Beitrag zur Lösung zu übernehmen. Zur Qualitätssicherung sind jedoch flankierende Massnahmen notwendig, wie die Einteilung der Kreise durch den Regierungsrat und die Wahl der Friedensrichter durch das Obergericht.

Das Kantonsgericht wird von den öffentlichen Beurkundungen entlastet, da es sich dabei klarerweise um eine nichtrichterliche Tätigkeit handelt. Die Auslagerung wird praktisch nicht bestritten. Neu wird diese Aufgabe vom Handelsregisteramt wahrgenommen. Vereinzelt Vernehmlassungsteilnehmer haben dies bemängelt und die Schaffung des sogenannten «kleinen Notariates» (Auslagerung an die Rechtsanwälte) verlangt. Der Regierungsrat vertritt jedoch die Ansicht, die Beurkundungen sollten im Sinne einer Dienstleistung möglichst aus einer Hand und am selben Ort vorgenommen werden. Die Schaffung des kleinen Notariates wäre überdies für den Kanton mit erheblichem Aufwand verbunden. Insbesondere müsste eine besondere Aufsichtsbehörde geschaffen werden, welche die Rechtsanwälte, die Notariatsaufgaben übernehmen, kontrollieren würde. Zu klären wäre in diesem Zusammenhang z.B. auch das Archivierungswesen bei den Rechtsanwälten. Der Aufwand für die Schaffung des kleinen Notariates steht in einem kleinen Kanton in keinem Verhältnis zum Nutzen.

In der Vernehmlassung umstritten war die Schaffung der Einzelrichterkompetenz am Obergericht. Allerdings zeichnete sich kein klares Bild ab: In der SP sprach sich eine Mehrheit für eine weitergehende Einzelrichterkompetenz aus, wogegen sich eine Minderheit hinter den Vorschlag des Regierungsrates stellt. Mit gewissen Einschränkungen stellte sich auch die ÖBS hinter den Vorschlag des Regierungsrates, wogegen die SVP die Einführung von Einzelrichtern am Obergericht grundsätzlich ablehnt. Die FDP verzichtete aufgrund der innerparteilich kontrovers geführten Diskussion auf einen konkreten Antrag und hielt fest, es gebe gute Gründe für wie gegen den Vorschlag des Regierungsrates. Somit bleiben Regierungsrat und Obergericht beim Vorschlag mit einer Einzelrichterkompetenz in wenigen, eher untergeordneten Fällen.

Durch die Kantonalisierung des Friedensrichterwesens werden die Gemeinden zulasten des Kantons von den Besoldungskosten der Friedensrichter entlastet. Der Regierungsrat geht jedoch davon aus, dass aufgrund der schweizerischen Prozessgesetze auf den Kanton Schaffhausen keine zusätzlichen Kosten zukommen, sondern nach einer gewissen Übergangszeit mit einer Reduktion der Kosten zu rechnen ist. Dies resultiert aus einem Abbau bei der Staatsanwaltschaft und einer leichten Reduktion beim Kantonsgericht. Mehraufwand und Effizienzgewinn halten sich somit die Waage, so dass die Vorlage für den Kanton insgesamt kostenneutral ist.

Weitere Auskünfte erteilen Regierungsrat Dr. Erhard Meister (052 632 73 80) sowie Andreas Jenni, Leiter Amt für Justiz und Gemeinden (052 632 72 02).

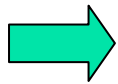
Justizgesetz

Bericht und Antrag des Regierungsrats

Mediencafé vom 26. Mai 2009

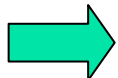
Ausgangslage

- **Gesetzgebung des Bundes**
 - Strafprozessordnung (StPO)
 - Zivilprozessordnung (ZPO)
 - Jugendstrafprozessordnung (JStPO)
 - Inkraftsetzung geplant per 1. Januar 2011



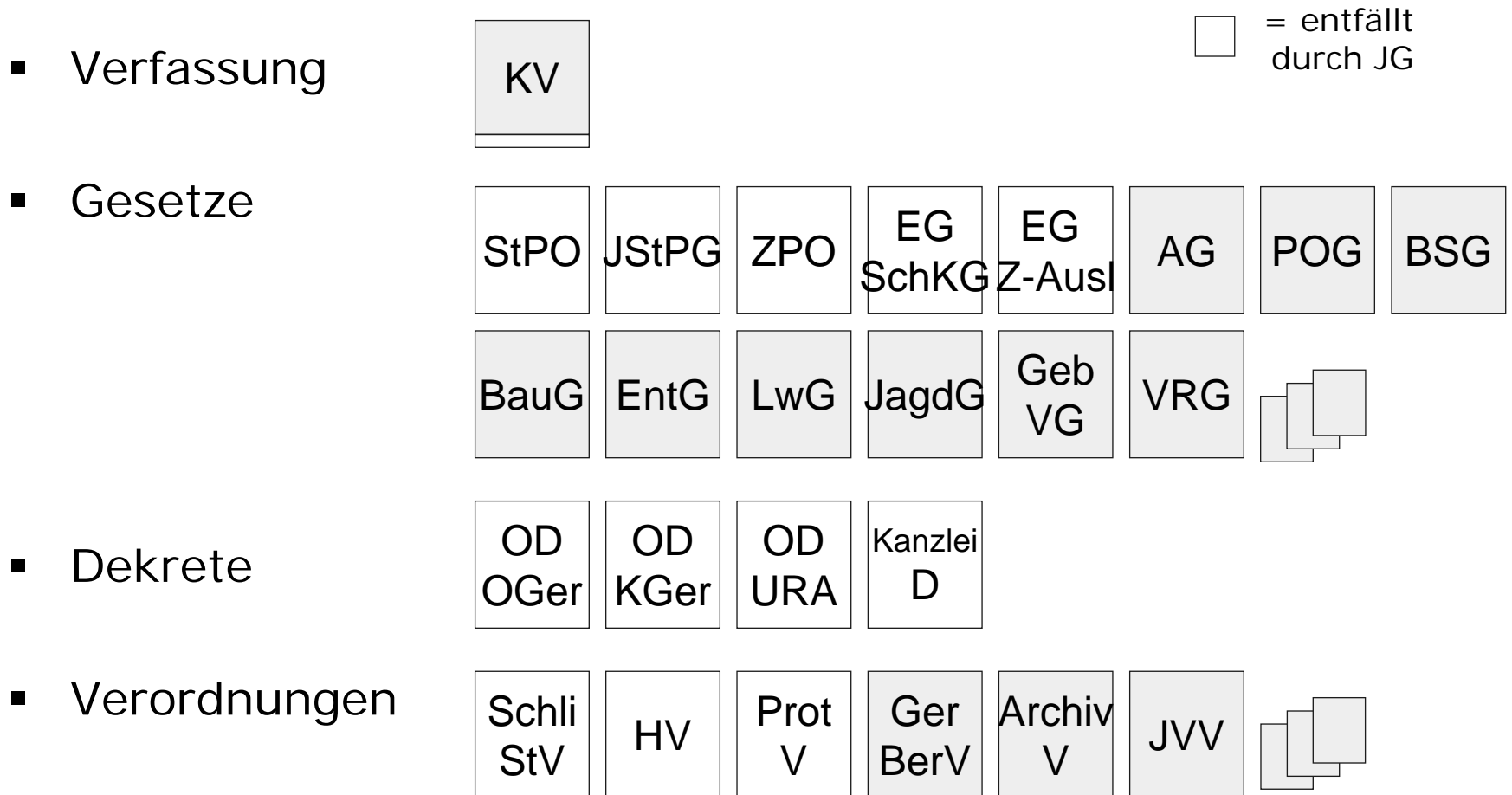
Konsequenz für SH: Gewährleisten, dass die Prozessrechte des Bundes umgesetzt werden können

- Umsetzung des Staatsanwaltschaftsmodells
- Regelung der Organisation der Gerichte (Funktion, Aufgaben, Zusammensetzung, Wahl, Ausstand etc.)
- Anpassen der Stellung der Friedensrichter an neue Spruchkompetenz
- Regelung von Kosten und Entschädigung, Ausnahmen vom Verfolgungszwang, Berichterstattung, Aktenarchivierung und dergleichen (Verfahrensrecht regelt der Bund)



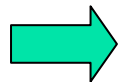
Generell: Anpassen der kantonalen Justizgesetzgebung

Flickenteppich der Justizgesetzgebung

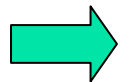


Vernehmlassungsergebnisse

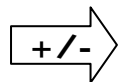
- 36 Vernehmlassungsantworten:
 - FDP, ÖBS, SP, SVP, Gemeinden (alleine oder über die regionalen Gemeindepräsidentenkonferenzen), Friedensrichtervereinigung, Anwaltskammer, Juristenverein, Mieterverband, gbs, IVS, GVS, HEV, Departemente, Justizbehörden



Gesamterneuerung der Justizgesetzgebung wird zugestimmt



Reorganisation der Staatsanwaltschaft mit drei Abteilungen wird zugestimmt



Änderungsvorschläge bezüglich:

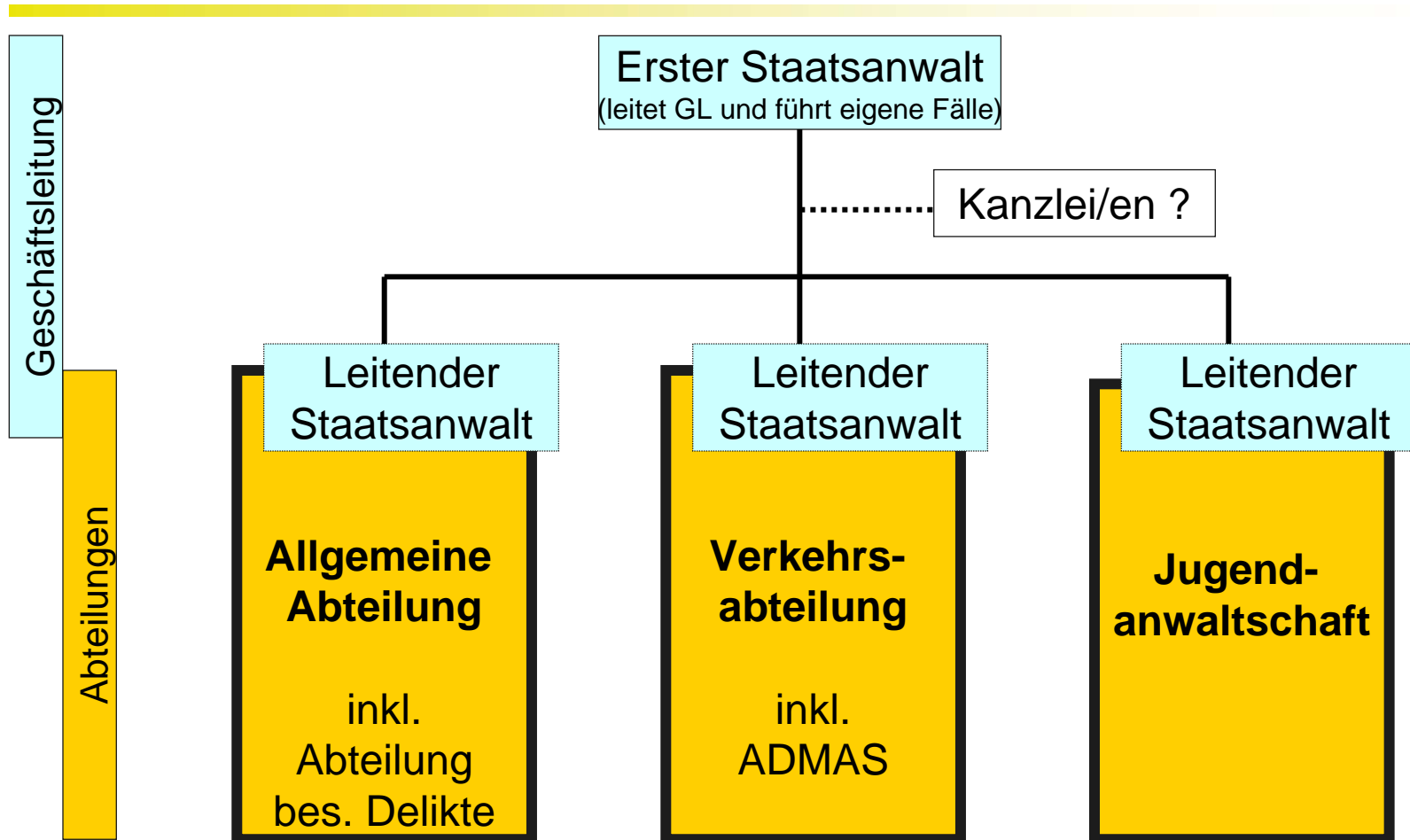
- Organisation der Friedensrichterkreise
- Einzelrichterkompetenz am Obergericht
- Beurkundungswesen
- Wahlkommission

Justizgesetz: Eckwerte

Schlanke Umsetzung des Bundesrechts

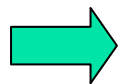
- Verzicht auf die Schaffung nicht ausdrücklich vorgeschriebener Gerichte (wie Jugendgericht und Zwangsmassnahmengericht), sondern Zuweisung dieser Aufgabe ans Kantonsgericht
- Kantonale Justizgesetzgebung wird systematisch, übersichtlich und benutzerfreundlich (u.a. Aufhebung von 9 Gesetzen und Dekreten)
- Umsetzung erfolgt insgesamt kostenneutral

Organigramm Staatsanwaltschaft

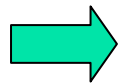


Friedensrichter: Vom Schlichter zum Richter

- **Bund gibt Friedensrichtern neue Kompetenzen**
- **Fachliche Anforderungen steigen**
 - Kt. SH kennt keine kommunalen oder regionalen „Richter“
 - Bisherige Gemeindefriedensrichter haben (mit wenigen Ausnahmen) nur Minimalpensen und wenig Routine
 - Juristische/organisatorische Gründe sprechen für 1 Kreis
 - Kurze Wege und Vertrautheit mit Verhältnissen vor Ort sprechen für mehrere Kreise



Kantonalisierung Friedensrichterwesen unbestritten

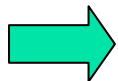


Regierungsrat schlägt vor:

- **Vier Kreise**
- **Obergericht als Aufsichts- und Wahlbehörde**
- **Gemeinden von Friedensrichterbesoldung entlasten**

Einzelrichter am Obergericht

- **Vernehmlassung**
 - Keine klare Stossrichtung
 - SP: Mehrheit für grössere Einzelrichterkompetenz, Minderheit für Vorschlag Regierungsrat
 - ÖBS: Mehrheit für Vorschlag Regierungsrat
 - SVP: Mehrheit gegen Einzelrichterkompetenz
 - FDP: Gute Gründe für und gegen Einzelrichter



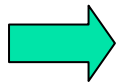
Regierungsrat schlägt vor:

- **Wichtiges bleibt am Obergericht in der Kammer,** denn ausgewogene Meinungsbildung kommt vor Effizienzüberlegungen
- **Einzelrichterentscheide nur in wenigen untergeordneten Fällen:** Zu erwartender Effizienzgewinn für zusätzliche Aufgaben des Obergerichts

Gesellschaftsrechtliche Beurkundungen



- **Auslagerung aus Kantonsgericht unbestritten**
 - Gesellschaftsrechtliche Beurkundung ist nicht-richterliche Tätigkeit
 - Kantonsgericht wird für Übernahme Zwangsmassnahmen-gericht entlastet



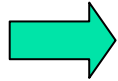
Zuweisung ans HRA entspricht Wunsch der Kunden nach „one stop shop“

- Kompetenz im HRA bereits vorhanden
- HRA macht schon jetzt Vorabklärungen; Doppelspurigkeiten und Schnittstellenproblematik entfallen
- Neu sind alle öffentlichen Beurkundungen unter einem Dach
- Schaffung des kleinen Notariats würde erhöhten Kontrollaufwand bringen (Aufsichtsbehörde, Archivwesen) und die Gebühreneinnahmen für den Kanton würden entfallen

Wahlkommission (= Justizkommission⁺)



- **Richterwahl soll hohe Priorität behalten**



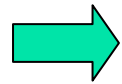
Wahlkompetenz für Oberrichter, Kantonsrichter und Staatsanwälte bleibt beim Kantonsrat

- Einbezug der Aufsichtsinstanzen in die Wahlvorbereitung
- Generell Stärkung der fachlichen Gewichtung in der Wahlvorbereitung

- **Justizkommission⁺ bedeutet:**

- Alle Mitglieder der Justizkommission
- Vorsteher des zuständigen Departements (VD)
- Vertretung des Obergerichts
- Vertretung des Kantonsgerichts
- Vertretung der Staatsanwaltschaft
- Vertretung der Schaffhauser Anwaltskammer

Änderung der Kantonsverfassung



Diverse formale Anpassungen ans Justizgesetz

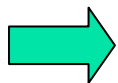
- Anspruch auf Freispruch bei Einstellung des Verfahrens (Art. 17 Abs. 2 KV) ist bundesrechtswidrig und wird aufgehoben
- Umsetzung der Motion Joos
 - Gemäss Art. 40 KV müssen Oberrichter und Kantonsrichter erst *ab Amtsantritt* Wohnsitz im Kanton Schaffhausen haben
 - Es können sich auch ausserkantonale Personen bewerben, ohne pro forma die Schriften deponieren zu müssen, was die Wohnungssuche etc. vereinfacht
- Regelung der Friedensrichter erfolgt im Justizgesetz
 - Die Friedensrichter sind Schlichtungsbehörden, weshalb auf eine Sonderregelung in der Kantonsverfassung verzichtet werden kann

Kostenfolgen

Reorganisation Staatsanwaltschaft sind gebundene Kosten

Reorganisation Friedensrichterwesen vom Bund nicht vorgeschrieben

- **Obergericht:** Mehraufwand und Effizienzgewinn halten sich die Waage
- **Kantonsgericht:** Übernahme neuer Aufgaben (Zwangsmassnahmengericht) und Entlastung von gesellschaftsrechtlicher Beurkundung halten sich die Waage
- **Friedensrichter:**
 - *Mehraufwand für Kanton ca. Fr. 240'000.-- (150 Stellenprozent und vier EDV-Arbeitsplätze)*
 - *Entlastung der Gemeinden von den Besoldungskosten, Raumkosten bleiben bei den Kreisgemeinden*
- **Staatsanwaltschaft:** Minderaufwand (Reduktion 80 Stellenprozent sowie zu erwartender Synergiegewinn, z.B. bei Kanzleien) kompensiert teilweise den Mehraufwand bei Kantonsgericht und im Friedensrichterwesen



Vorlage für Kanton und Gemeinden nach Übergangsphase insgesamt kostenneutral

Zeitplan

- Vorbereitungsarbeiten in breit zusammengesetzter Projektgruppe ab Mitte 2007
- Vernehmlassungsverfahren: Sept. – Nov. 2008
- Bericht und Antrag des Regierungsrats: 19. Mai 2009
- Beratung Spezialkommission: ab Mai 2009
- 1. Lesung im Kantonsrat: Herbst 2009
- 2. Lesung im Kantonsrat: Dezember 2009
- Volksabstimmung: 7. März 2010
- Wahlverfahren und operative Umsetzung ab April 2010
- Inkrafttreten: 1. Januar 2011

Ausblick

- Das Justizgesetz sowie die Neuregelung der Justizgesetzgebung haben im Vernehmlassungsverfahren eine grosse Akzeptanz erfahren.
- Es besteht Gewähr, dass die schweizerischen Prozessgesetze reibungslos angewendet werden können.
- Der Kanton Schaffhausen ist mit der Revision gut aufgestellt für die Zukunft.